

# **SATZUNG**

## **der**

### **Carnevalsfreunde Murr e.V.**

#### **in Murr /Murr**

#### **§ 1**

#### **Name ,Sitz ,Geschäftsjahr**

1. der Verein führt den Namen „, Carnevalsfreunde Murr e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Murr/Murr und ist im Vereinsregister Marbach am 10.08.1994 unter der Vereinsregisternummer VR 384 beim Amtsgericht Marbach eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.04. bis 31.03.des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 2**

#### **Tätigkeit und Zweck des Vereins**

1. Pflege des Karnevals , der Fasnet und des Faschings
2. Förderung , Durchführung und Teilnahme an fastnachtlichen, karnevalistischen Umzügen und Veranstaltungen
3. Ständige Kontaktpflege zu in – und ausländischen karnevalistischen – fastnachtlichen Organisationen
4. Teilnahme am kulturellen und öffentlichen Leben der Gemeinde Murr
5. Förderung der Jugendarbeit
6. Unterhaltung eines Archivs ( Chronik)
7. Verbindung zu Presse, Rundfunk , Fernsehen und sonstigen Medien
8. Kontaktpflege zu Behörden , der GEMA und anderen Institutionen
9. Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsports

#### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig . Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Deckung der Vereinskosten verwendet.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Ein Vergütungsanspruch für geleistete Vorstandsarbeit besteht nicht.

## § 4

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

1. des Landesverbandes Württembergischer Karnevalsverein e.V.
2. Bund deutscher Karneval e.V. Köln
3. Deutscher Bundesverband für Tanzsport e.V.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern  
passiven Mitgliedern  
Fördermitgliedern  
Förder – und passive Mitglieder sind :  
Gönner und Freunde , welche sich finanziell und ideell beteiligen wollen. Sie sind in der Jahreshauptversammlung nicht wählbar, soweit sie nicht ordentlichen Mitglieder sind.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung der Vorstandschaft über die Aufnahme. Jedes Mitglied erkannt mit seinem Beitritt die Satzung in vollem Umfang an.  
Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, werden nur dann in den Verein aufgenommen, wenn ein Elternteil bereits Mitglied ist oder gleichzeitig wird.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung gegen den Ausschluß einlegen. Die Vorstandschaft hat darauf unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. die Mitgliedschaft endet
  1. Durch Tod des Mitgliedes
  2. Durch Austritt, der einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den

- Vorstand zu erklären ist.  
3. Durch Ausschluß aus dem Verein.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluß der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind können beitragsfrei gestellt und haben die nachfolgend in § 8 bestimmten Rechte und Pflichten.

## **§ 7 Ausschluß aus dem Verein**

Ein Mitglied kann ggf. mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden , wenn:

1. es durch sein Verhalten den guten Ruf des Vereins schädigt oder gefährdet
2. es selbst durch unlautere Handlungen in Verruf gerät
3. es das gesellige Einvernehmen in dem Verein erheblich stört
4. es fällige Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung per Einschreiben, zu Lasten des Mitglieds, nicht entrichtet
5. es gegen die Satzung und Richtlinien des Verein verstößt

## **§ 8 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes natürliche Mitglied hat das Recht den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten
2. Jedes natürliche Mitglied ab Vollendung des 16 Lebensjahr hat Stimmrecht und ist ab Vollendung des 18 . Lebensjahres wählbar.
3. Jedes Mitglied ist angehalten, sich nach besten Kräften für die belange des Vereins einzusetzen, für die Verbreitung ihrer Ziele mitzuwirken und für sie zu werben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen incl. Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt auf Anfrage über alle Vorgänge Aufschluss zu erhalten.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt Einsicht in die Kassenführung nehmen zu können und zwar jeweils in der Woche vor der Mitgliederversammlung.
7. Ehrenmitglieder können beratend bei allen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben, soweit sie beitragsfrei gestellt sind, Rederecht , aber kein Stimmrecht .Sie sind in der Jahreshauptversammlung nicht wählbar.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. die Organe des Vereins sind :
  1. der Vorstand
  2. erweiterter Vorstand
  3. die Mitgliederversammlung
2. Vereinsämter und Ehrenämter

## **§ 10 Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus dem
  1. Präsident
  2. erster Vizepräsident
  3. zweiter Vizepräsident
  4. Finanzminister
  5. Schriftführer
  6. bis zu elf Beisitzern  
näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.
4. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn das erforderliche Vertrauen nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall haben unverzüglich Neuwahlen stattzufinden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06 des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einladung mit festgesetzter Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen schriftlich vor dem festgesetzten Termin, sowie durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Murr.
2. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung umfasst in der Regel folgende Punkte:
  1. Bericht des Präsidenten
  2. Bericht des Finanzministers
  3. Entlastungen

4. Wahlen des Vorstandes
  5. Wahl der Kassenprüfer
  6. Anträge
  7. Beschlüsse über etwaige Satzungsänderungen
  8. Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und der Finanzordnung
  9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  10. Sonstiges
3. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nachträglich noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit damit einverstanden sind. Anträge zur Satzungsänderung können nicht nachgereicht werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  4. Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
  5. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es sei denn die Satzung bestimmt ein anderes.
  7. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt diese geheim.
  8. Über die Mitgliederversammlung muß zwingend ein Protokoll vom Schriftführer erstellt werde. Diese Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.  
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Satzungszweckes ist das Vermögen für Einen gemeinnützigen , steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Ludwigsburg.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines.

## **§ 13 Streitigkeiten über die Satzung**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen der Satzung , entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidungen sind dieser Satzung schriftlich festzuhalten und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

**§ 14**  
**Geschäftsordnung**

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung.

**§ 17**  
**Geschichte des Vereins**

Wir stellen fest, dass der Verein „Carnevalsfreunde Murr e.V.“ die Tradition der Elferräte der Harmonikafreunde Murr e.V. fortführt. Erstmals wurde der Elferrat im Jahre 1975 erwähnt und in einer Chronik festgehalten.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ersetzt alle vorher gegangenen Satzungen.

**Murr, den 14.Mai 2004**

.....  
**(H.Floruß)**

.....  
**(A.Butz)**

.....  
**(S.Szüz)**